IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 14. September 2010

Nr. 2010/1651

Walterswil, Deponie Rothacker: Technische Untersuchung gemäss Altlasten-Verordnung / Kostenvorschuss aus dem Altlastenfonds

---

1. Ausgangslage

1.1 Mit Beschluss Nr. 2010/600 vom 30. März 2010 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn den Auftrag von Iris Schelbert-Widmer „Deponie Rothacker" (A 209/2009) für erheblich erklärt, wonach die Situation betreffend der Deponie Rothacker zu klären ist. Der Regierungsrat hat beschlossen, für die Deponie Rothacker die Stufe 1 einer technischen Untersuchung gemäss Altlasten-Verordnung durchführen zu lassen.

1.2 Die Kosten für die technische Untersuchung der Deponie Rothacker werden insgesamt auf Fr. 150'000.-- veranschlagt. Dieser Betrag umfasst die Kosten für den Ingenieur sowie die technische Spezialuntersuchung.

2. Erwägungen

Gemäss § 21 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (BGS 712.14) kann aus dem Altlastenfonds ein Vorschuss an die Bearbeitung von belasteten Standorten geleistet werden, wenn der Kanton verpflichtet ist, die Bearbeitung selber vorzunehmen. Im vorliegenden Fall ergibt sich die Verpflichtung des Kantons aus der Tatsache, dass eine sach- und zeitgerechte Durchführung durch den heutigen Standortinhaber nicht sichergestellt wäre. Die Dringlichkeit zum Handeln entsteht für den Kanton auch aus dem Druck der Öffentlichkeit, wonach Massnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen sind. Dies unterstreicht unter anderem der unter Ziffer 1.1 hievor erwähnte Auftrag von Iris Schelbert-Widmer.

Der Regierungsrat verfügt über die Fondsmittel und leistet im Rahmen der verfügbaren Mittel die Zahlungen (§ 142 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009, GWBA; BGS 712.15). Bei der Entnahme des für die technische Untersuchung benötigten Betrages aus dem Fonds handelt es sich finanzrechtlich nicht um eine Ausgabe.

Nach Vorliegen der Ergebnisse der technischen Untersuchung soll der Vorschuss aus dem Altlastenfonds gemäss den Grundsätzen des Verursacherprinzips von den Verursachern zurückgefordert werden.

3. Beschluss

Gestützt auf § 141 Bst. b. des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) und § 21 Abs. 3 der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds (BGS 712.14)

3.1 Die Gesamtkosten inkl. Drittleistungen betragen Fr. 145'192.-- (inkl. MwSt.) und werden aus dem Altlastenfonds vorfinanziert.

3.2 Die Kosten gehen zu Lasten des Altlastenfonds (Kontos 318057/A 56043).

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (Wü, Bre) (2)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung (318057/A 56043)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle